

Der Täter-Opfer-Ausgleich des Landkreises Esslingen hat seinen Sitz in der Außenstelle des Landratsamtes in Nürtingen und bei der Stiftung Jugendhilfe aktiv in Esslingen.

Sozialer Dienst Nürtingen

(für die Amtsgerichtsbezirke Nürtingen und Kirchheim)

Europastraße 40
72622 Nürtingen
Telefon 0711 3902-42870
Telefax 0711 3902-58949

Stiftung Jugendhilfe aktiv

(für den Amtsgerichtsbezirk Esslingen)

Mülbergerstraße 146
73728 Esslingen
Telefon 0711 937803-0
Telefax 0711 16762-110

Für Gespräche stehen alle Außenstellen nach vorheriger Absprache zur Verfügung.

Sozialer Dienst Esslingen

Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar
Telefon 0711 3902-48340
Telefax 0711 3902-58940

Sozialer Dienst Filderstadt

Gottlieb-Daimler-Straße 2
70794 Filderstadt
Telefon 0711 3902-42980
Telefax 0711 3902-58342

Sozialer Dienst Kirchheim

Osianderstraße 6/1
73230 Kirchheim unter Teck
Telefon 0711 3902-42963
Telefax 0711 3902-58343

Kontakt

Sozialer Dienst Nürtingen
Europastraße 40
72622 Nürtingen
Telefon 0711 3902-42870
Telefax 0711 3902-58949
www.landkreis-esslingen.de

Soziale Dienste und Psychologische Beratung Täter-Opfer-Ausgleich



Titelbild: iStockphoto

Täter-Opfer-Ausgleich

Täter-Opfer-Ausgleich

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist ein außergerichtliches Verfahren mit dem Ziel der Konfliktlösung, der Wiedergutmachung und der Auseinandersetzung des Täters mit der Situation des Opfers. Die Teilnahme am TOA ist freiwillig.

Das Opfer kann dabei...

- dem Täter unmittelbar die Folgen der Tat verdeutlichen
- seine Gefühle, wie Wut, Ärger oder Angst zum Ausdruck bringen
- einen Schaden schnell und unbürokratisch ersetzt bekommen

Der Täter kann dabei...

- sein Verhalten erklären und sich dafür entschuldigen
- zeigen, dass er die Gefühle des Opfers ernst nimmt
- den Schaden aktiv aus eigener Kraft ausgleichen

Der TOA trägt zum Abbau gegenseitiger Vorurteile bei. In der Regel werden Straf- und Zivilverfahren vermieden. Somit dient er dem sozialen Frieden.

So funktioniert der Täter-Opfer-Ausgleich

Der Vermittler

- erfährt von einem Fall durch die Staatsanwaltschaft, das Amtsgericht, den Beschuldigten oder den Geschädigten
- nimmt Kontakt mit dem Beschuldigten oder Geschädigten auf
- führt mit dem Beschuldigten ein Gespräch über die Gründe für die Tat, seine Bereitschaft zur Wiedergutmachung und zur Teilnahme am TOA
- führt ein Gespräch mit dem Geschädigten über die Folgen der Tat, Möglichkeiten der Wiedergutmachung und die Bereitschaft zur Teilnahme am TOA
- vermittelt, wenn beide Seiten zu einer persönlichen Begegnung bereit sind, zu einem Ausgleichsgespräch zwischen den Konfliktparteien
- kontrolliert, dass die gemeinsame Vereinbarung eingehalten wird
- informiert die Auftraggeber über den Ausgang des TOA-Verfahrens

In der Regel wird das Strafverfahren eingestellt oder wird bei der Gerichtsverhandlung strafmildernd berücksichtigt.

Für wen ist der Täter-Opfer-Ausgleich?

- Jugendliche von 14 bis 17 Jahren und deren Erziehungsberechtigte
- Heranwachsende im Alter von 18 bis unter 21 Jahren

Voraussetzung für einen TOA ist,

- dass die beschuldigten Jugendlichen/Heranwachsenden bereit sind, ihre Straftat einzugestehen und die Folgen nach besten Kräften wieder gut zu machen

Ausgleichsleistungen können sein:

- Entschuldigung
- Schadenersatz
- Schmerzensgeld
- Arbeitsleistungen für das Opfer
- Geschenk
- gemeinsame Aktivitäten u. a.